

**Zeitschrift:** Divus Thomas  
**Band:** 30 (1952)

**Artikel:** Zur Datierung der Correctoria und der Schriften des Johannes von Paris O.P.

**Autor:** Pelster, Franz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-762312>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Datierung der Correctoria und der Schriften des Johannes von Paris O. P.

Von FRANZ PELSTER S. J.

Seit den grundlegenden Arbeiten von M. Grabmann<sup>1</sup>, P. Mandonnet O. P.<sup>2</sup> und F. Ehrle<sup>3</sup> hat die Forschung über Verfasser und Datierung der einzelnen Correctoria nicht mehr geruht. Sie wird dadurch bedeutend erleichtert, daß von drei Correctoria gute Ausgaben gemacht sind<sup>4</sup>. Eine klare Übersicht über die verschiedenen Forschungsgebiete : Ausgaben, Verfasserfragen, Datierung hat P. Glorieux<sup>5</sup> gegeben. Es erübrigt sich daher, alle Einzelheiten, soweit sie nicht in diesem Artikel zur Sprache kommen, nochmals anzuführen. Die Übersicht bei Glorieux zeigt, daß in einer Anzahl von fundamentalen Punkten noch keine Einheit erzielt ist. Auf der einen Seite stehen Glorieux und in manchen Fragen auch Müller und ein bedeutendes Gefolge, auf der anderen stehe ich ziemlich einsam auf weiter Flur. Da ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen, auf die ich meistens gelegentlich anderer Arbeiten geführt wurde, zu sehr verschiedenen Zeiten und weiterstreut in Artikeln und Besprechungen, veröffentlicht habe, so halte ich es zu Nutz und Frommen jener, die sich für die Correctoria interessieren, für angebracht, dieselben und ihre Begründung in möglichster Kürze

<sup>1</sup> Le Correctorium corruptorii du dominicain Johannes Quidort de Paris, RevNéoScol 19 (1912) 404-418.

<sup>2</sup> Premiers Travaux de Polémique Thomiste : RevScPhilThéol 7 (1913) 46-69.

<sup>3</sup> Der Kampf um die Lehre des hl. Thomas von Aquin in den ersten fünfzig Jahren nach seinem Tod : ZKathTheol 37 (1913) 266-318.

<sup>4</sup> P. GLORIEUX, Le Correctorium Corruptorii « Quare », Le Saulchoir 1927 (Bibl. Thomiste 9). — J. P. MÜLLER, Le Correctorium Corruptorii « Circa » de Jean Quidort de Paris, Roma 1941 (Studia Anselmiana 12/13). — DERS., Rambert de' Primadizzi de Bologne Apologeticum Veritatis contra Corruptorium, Città del Vaticano 1943 (Studi e Testi 108).

<sup>5</sup> Les Correctoires. Essai de mise au point : RechThéolAncMéd 14 (1947) 286-304.

zusammenzufassen und auch in verschiedenen Punkten zu erweitern. Dabei müssen natürlich die erhobenen Einwände berücksichtigt werden. Wer näheres wünscht, findet in den angeführten Schriften, den nötigen Aufschluß. Es sei eigens bemerkt, daß nicht alle mit den Correctoria zusammenhängenden Fragen behandelt werden, noch daß überall endgültige Lösungen gebracht werden. Zumal nach Identifizierung der zahlreichen quidam und ihrer Meinungen kann manches genauer bestimmt oder auch berichtigt werden.

### 1. Die Declarationes und das Correctorium Wilhelms de la Mare

Den Ausgangspunkt für die Datierung bildet das von Ortroy<sup>1</sup> und nachher von Ehrle<sup>2</sup> veröffentlichte Memoriale des Generalministers der Franziskaner vom Generalkapitel zu Straßburg 1282: Item generalis imponit provincialibus ministris quod non permittant multiplicari summam fratris Thome nisi apud lectores notabiliter intelligentes et hoc nisi cum declarationibus fratris Wilhelmi de Mara, non in marginibus positis, sed in quaternis. Et huiusmodi declarationes non scribantur per aliquos seculares. Ehrle sah natürlich in den Declarationes das Correctorium Maras, da kein anderes bekannt war. Nachdem aber in Cod. 174 eine theologische Zensur zu Lehren des hl. Thomas gefunden war, die offenbar de Mara zum Verfasser hat, sah ich in den declarationes fratris Wilhelmi de Mara des Memoriale dieses Urkorrektorium, nicht das bekannte Correctorium<sup>3</sup>. Meine Gründe waren: Die Declarationes sollten nicht auf den Rand der Summe geschrieben werden. Das paßt für die 60 kurzen Artikel des Urkorrektoriums, nicht für das umfangreiche Correctorium, das in der Ausgabe 432 Seiten füllt. Man soll die declarationes nicht auf den Rand schreiben, sondern in ein eigenes Heft und vor allem man solle sie nicht durch weltliche Schreiber abschreiben lassen. Warum? Wenn sie in der viel gebrauchten Summa standen und durch Weltleute abgeschrieben wurden, konnten sie nicht geheimgehalten werden. Es bestand aber aller Grund, sie nicht in andere Hände kommen zu lassen. Sie waren sehr scharf in der Anklage

<sup>1</sup> Anal. Boll 18 (1899) 292.

<sup>2</sup> Der Kampf um die Lehre des hl. Thomas: ZKathTheol 37, 272.

<sup>3</sup> Les « Declarationes » et les Questions de Guillaume de la Mare: RechTh AncMéd 3 (1931) 398-402 und ausführlicher Das Ur-Correctorium Wilhelms de la Mare. Eine theologische Zensur zu Lehren des hl. Thomas: Gregor 28 (1947) 220-235.

und konnte so leicht Ärgernis und Streit erregen. Das Correctorium ist ungleich mäßiger und offensichtlich für die Öffentlichkeit bestimmt.

Man kann als gewisse Bestätigung noch hinzufügen, daß im Memoriale nur von den Declarationes zur Summa die Rede ist. Das Correctorium behandelt auch die Quaestiones disputatae, ein Quodlibet und das erste Buch der Sentenzen. Ergebnis: Die Declarationes liegen vor 1282; das Correctorium aber wohl bald nachher. Es dürfte seine Entstehung dem Memoriale verdanken. Glorieux<sup>1</sup> schlägt eine andere Deutung der Stelle vor: *cum declarationibus non in marginibus positis, sed in quaternis nämlich: non <iis> quae in marginibus positae erant, sed <potius illis> quae in quaternis.* Demnach fielen beide Schriften vor 1282. Die Erklärung ist allenfalls möglich<sup>2</sup>. Sie ist aber einmal gekünstelt. Die Stelle gibt gar keinen Anhaltspunkt dafür, daß zwei verschiedene Correctoria gemeint sind. Ferner versteht man schwer, warum das Correctorium, das sich an die Öffentlichkeit wendet, geheimgehalten werden sollte. So möchte ich eher sagen: Die Declarationes sind sicher vor 1282 entstanden, das Correctorium aber möglicherweise vor 1282, wahrscheinlich aber bald nach 1282<sup>3</sup>.

## 2. Der Verfasser und die Datierung des Correctorium «Quare»

Nachdem einmal feststand, daß Aegidius von Rom nicht Verfasser von «Quare» sein konnte<sup>4</sup>, schlug P. Glorieux den englischen Dominikaner Richard von Knapwell vor. Dies war seiner Zeit gut begründet. Denn Knapwell war 1286 wegen Verteidigung thomistischer Ansicht mit Erzbischof Pecham in Konflikt geraten; er stand im Stamser Katalog als Verfasser eines Correctoriums; einzelne Sätze der Verurteilung von 1286 hatten große Ähnlichkeit mit Sätzen des Correctorium<sup>5</sup>. Die Zuteilung wurde zweifelhaft, als es gelang die verurteilten

<sup>1</sup> Non in marginibus positis: RechThAncMéd 15 (1948) 182-184.

<sup>2</sup> Vgl. die Besprechung der vorherigen Schrift Schol 25 (1950) 430.

<sup>3</sup> Ich sage nicht mehr. Denn R. CREYTENS (Autour de la Littérature des Correctoires: ArchFrPrae 12 (1942) 325-327) macht für die Abfassung vor 1282 geltend, daß Wilhelm im Correctorium a. 106 wohl die Regelerklärungen von Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV., Honorius III. nicht aber die Bulle Nikolaus III. vom 14. 8. 1279 erwähnt, während sie in der späteren Fassung zitiert wurde. Das ist ein triftiger Grund. Durchschlagend ist dies negative Argument nicht, zumal Wilhelm auch die Expositio quatuor magistrorum von 1241/42 übergeht. Sind übrigens die Worte «praceptorie vel intribitorie» nicht der Bulle «Exit» Nikolaus III entnommen?

<sup>4</sup> EHRLE, Der Kampf 279 f.

<sup>5</sup> Le Correctorium Corruptorii «Quare» pag. LI-LIV.

Sätze der Sache nach in sicher echten Schriften Knapwells nachzuweisen<sup>1</sup>. Dies gab den Anlaß zu neuer Untersuchung, deren Ergebnis war : 1. Der Verfasser des Correctorium « Quare » ist nicht Richard von Knapwell, sondern der Oxforder Dominikaner Thomas von Sutton<sup>2</sup>. 2. Das Correctorium liegt nicht vor der Verurteilung Knapwells von 1286, sondern folgt ihr erst nach.

Gegen Knapwell spricht bereits die Ungleichheit des Stils und des Formelwesens im Correctorium und in den Quaestiones und im Quodlibet. Ferner hält Knapwell nach seiner Quaestio in Cod. 1539 Bologna Univ. und in Cod. Assisi 196 betreffs der Einheit der Form noch die ältere Ansicht, nach der die dimensiones interminatae und die qualitates symbolicae bleiben. Dies wird ihm auch in der Verurteilung vorgeworfen. Im Correctorium sind diese vorausgehenden Dispositionen entfernt. Nach dem verurteilten Satz 6 lehrte Knapwell, daß beim Tode Christi eine nova natura eingeführt sei ; das Correctorium leugnet dies<sup>3</sup>. Soweit kurz die Gegengründe gegen Knapwell als Verfasser<sup>4</sup>. Wichtiger sind die positiven Gründe für eine Kandidatur Suttons. Es sind deren viele : Die Wahrheit als Leitmotiv des Forschens, das in allen Werken Suttons in der « Einleitung » und auch sonst vielfach vorkommt ; die Benediktionsformel *auch* am Schluß eines Abschnittes oder einer Quaestio ; der « venerabilis doctor noster », der « egregius doctor » für Thomas schon in jener frühen Zeit, all die einzelnen Ausdrücke, die man bei Knapwell vergebens sucht, die aber in den echten Schriften Suttons gewöhnlich sind. Außerdem besteht, wie schon erwähnt wurde in der Fassung der Lehre von der Einzigkeit der Form zwischen Knapwell und Correctorium eine gewisse Diskrepanz, während

<sup>1</sup> Die Sätze der Londener Verurteilung von 1286 und die Schriften des Magister Richard von Knapwell O. P. : ArchFrPraed 16 (1946) 91-98. Da ich keine Gelegenheit hatte, eine 1928 gemachte Abschrift des in Cod. 158 Assisi enthaltenen Auszugs aus einer hierher gehörigen Quaestio Knapwells nochmals zu vergleichen, so sind eine Anzahl Lesefehler stehen geblieben. Vgl. die Verbesserungen bei POUILLON Bulletin RechThAncMéd n. 1214. Für unseren Zweck haben sie keine Bedeutung. Auch die Einsicht in die Reportatio oder den Auszug aus der Frage : Utrum in natura unita verbo sit ponere secundum fidem plures formas substantiales in Cod. 196 Assisi, indem die gleichen Stellen und Exempla vorkommen, kann an den Ergebnissen nichts ändern.

<sup>2</sup> Thomas von Sutton und das Correctorium « Quare detraxisti » : Mélanges AUGUSTE PELZER, Louvain 1947, 441-466 ; wo zu jeder Behauptung reichliche Belege angeführt werden.

<sup>3</sup> Vgl. a. a. O. 442-444 und Die Sätze der Londoner Verurteilung. ArchFr Praed 16, 91-98.

<sup>4</sup> Vgl. THOMAS VON SUTTON, Mélanges 446-458.

anderseits Correctorium « Quare » und die sicher echten Schriften Suttons *Contra pluralitatem formarum* und *De productione formarum* die gleiche Lehre vortragen. Endlich hat das Correctorium Teile der beiden letzten Traktate in sich aufgenommen als wären es eigene Schriften.

Allerdings sind gegen diese Zuteilung an Sutton Bedenken erhoben<sup>1</sup>, auf die ich kurz eingehen muß. Der alte Vorwurf: Der Gebrauch bestimmter Formeln und Worte beweist nicht; denn die einzelnen Formeln kommen auch bei anderen vor. Darauf muß immer wieder die alte Antwort gegeben werden: Das Vorkommen der einzelnen Formel beweist wenig oder nichts. Das Zusammentreffen vieler kann unter Umständen zur vollen Sicherheit führen. Man zeige mir einen gleichzeitigen Autor, der *all* die für Sutton angeführten Kriterien aufweist. Die vorhandenen Lehrunterschiede sollen durch eine Evolution erklärt werden. Aber die Sätze der Verurteilung, insbesondere 5 und 6 sollten ja dem Correctorium entnommen sein und doch ist 6 sachlich verschieden vom Correctorium<sup>2</sup>. Und wo ist der nötige Zwischenraum zwischen *Quaestio* und *Correctorium*?

Die Zitationen aus *Contra pluralitatem* und *De productione* könnten auch stillschweigende Entlehnungen aus anderen Autoren sein. Antwort: Der ganze erste Teil der Widerlegung in a. 85<sup>3</sup> von Anfang an ist *De productione formarum* entlehnt<sup>4</sup>. Schon ein merkwürdiges Plagiat. Der Verfasser sagt: *Et ideo contra primam primo adducam auctoritates et rationes et postea contra secundam*<sup>5</sup>. Es folgt die *De productione* entnommene Widerlegung. Er bezeichnet hier doch recht deutlich sich selbst als Urheber der Einwände. Ferner später tunc *quaero de essentia formae*<sup>6</sup>. Gewiß Plagiäte sind möglich; aber ein so unverschämtes bei einem Mann, der für seine Überzeugung und die Wahrheit mutvoll eintrat?

Am meisten Gewicht legt man auf die Tatsache, daß Knapwell im Stamser Katalog ein *Correctorium* zugeteilt wird, nicht aber Sutton<sup>7</sup>. Allerdings, aber bei Sutton fehlen auch die ausdrücklich bezeugten *Quodlibeta* 3 und 4, *De productione formarum*, die *Quaestiones in Metaphysicam*<sup>8</sup>. Nach dem negativen Beweisverfahren müßten all

<sup>1</sup> Les Correctoires : RechThéolAncMéd 14 (1947) 297 f.

<sup>2</sup> Vgl. Le *Correctorium* LII.      <sup>3</sup> A. a. O. 206.      <sup>4</sup> A. a. O. 353-357.

<sup>5</sup> A. a. O. 353.      <sup>6</sup> A. a. O. 356.      <sup>7</sup> Les Correctoires 296.

<sup>8</sup> H. DENIFLE, Quellen zur Gelehrten geschichte des Predigerordens im 13. und 14. Jahrhundert : ArchLit KG 2 (1886) 239. — G. MEERSSEMAN, Laurentii Pignon

diese Schriften unecht sein. Ferner ist « Quare » nach allen Hss. auch dem wohl ältesten aus England stammenden Cod. Vat. 4287 anonym<sup>1</sup>. Wie leicht konnte da Knapwell, der in den Streit um Thomas durch seine Verurteilung so stark verwickelt war, ein Correctorium irrtümlich zugeschrieben werden, wie es auch mit Sciendum geschehen ist ! Übrigens — und das muß einmal betont werden — ist der Stamser Katalog trotz seinem hohen Wert nicht frei von Fehlern<sup>2</sup>. Um nur bei den uns interessierenden Männern zu bleiben, abgesehen von dem schon erwähnten Sutton, der an zwei verschiedenen Stellen vorkommt, fehlen bei Knapwell der Kommentar zum ersten Sentenzenbuch und die große Frage über die Einheit der Form in Christus. Wilhelm von Hothum, der nach eigenem Zeugnis ein Gegner der Einheit der Form ist, erhält einen Traktat De unitate formae. Sein Pariser Quodlibet dagegen fehlt. 2 bzw. 3 Titel, unter anderem auch das Correctorium, sind wörtlich identisch bei Wilhelm von Hothum, dem unmittelbar folgenden Hugo von Billom und Wilhelm von Macklesfield. Bei Robert von Orford fehlt die Erklärung zum zweiten und vierten Sentenzenbuch und das Correctorium « Sciendum », während der ihm folgende Macklesfield sich eines solchen erfreut. Obendrein heißt es « Scripsit contra dicta Henrici de Gande ». Mit genau denselben Worten wird dem Vordermann Robert ein solches Werk zugeteilt. Dieses ist erhalten ; von einem solchen Macklesfield's wissen wir nichts. Da regt sich doch stark der Verdacht, daß einige Werke mit ihren Titeln an falsche Väter geraten sind. Somit scheinen die vorgebrachten Bedenken die Beweise für Sutton nicht entkräftet zu haben.

2. Die Datierung nach 1286 oder etwas später. Auch hier dürfte alles Notwendige bereits gesagt sein<sup>3</sup>. Die auffallende Übereinstim-

Catalogi et Chronica accedunt Catalogi Stamsensis et Upsalensis, Roma 1936, 60  
(Monum. Ord. FrPraedHist 18).

<sup>1</sup> Nur Cod. Paris. Nat. 14549 bezeichnet in einer Note nach GLORIEUX (XLVI) Aegidius von Rom als Verfasser und hat damit einen Jahrhunderte dauernden Irrtum verursacht.

<sup>2</sup> Das Urteil von GLORIEUX (Les Correctoires 293) : Composée d'ailleurs sur des documents de choix offre sans aucun doute le plus sûr instrument de travail ou de prospection ist zu optimistisch. Der Katalog ist, was unsere Frage angeht, erst etwa 20 Jahre später entstanden. Übertriebene Sorgfalt war nicht gerade die allgemeine Eigenschaft mittelalterlicher Chronisten. Es dürfte ein ähnlicher Fehler vorliegen wie bei MANDONNETS Einschätzung des offiziellen Katalogs der Thomasschriften. Im Folgenden ist die Ausgabe von MEERSSEMAN benutzt, der einige Fehler der Hs. und Versehen Denifles korrigiert.

<sup>3</sup> THOMAS VON SUTTON 459-463.

mung in gewissen Ausdrücken und Beispielen zwischen Correctorium und der Verurteilung von 1286 legt eine Bekanntschaft Suttons mit der Verurteilung wenigstens recht nahe. Daß die Sätze dem Correctorium entnommen seien, kommt nicht in Betracht ; denn Knapwell, nicht Sutton ist der Angeklagte. Wichtiger ist ein anderer Beweis. H. Pouillon<sup>1</sup> hat in Cod. 196 Assisi ff. 109r-112v eine Frage des Franziskaners Nikolaus von Ockham entdeckt. Sie trägt die Aufschrift f. 109r : Okham. Contra determinacionem Sucton circa questionem de unitate forme, ubi primo argumentis eius respondet 2o responsiones eius improbat. Qui potest capere capiat. Queritur an plures possint esse forme in eodem supposito et ostenditur quod non. Sic : Omnes forme naturales sunt unius generis phisici, sicud omnes colores sunt unius generis phisici. Es handelt sich in der Quaestio um die Widerlegung einer von Thomas Sutton gehaltenen Quaestio disputata oder genauer um die Widerlegung der Determinatio dieser Quaestio. Und zwar muß die Quaestio Suttons gleichzeitig mit jener des Ockham sein. Denn es war Gewohnheit, daß bei abweichender Meinung der eine Lehrer auf die Aufstellungen des anderen antwortete. Es sei nur an die Kontroverse Heinrichs von Gent mit Aegidius von Rom und Gottfried von Fontaines oder an die Dispute der Principia erinnert. Die Gleichzeitigkeit wird auch durch den lebhaften Ton bestätigt z. B. ut tu supponis in arguendo, Et si dicas..., dico, Dico quod falsum dicis, Similiter quod dicis, Et quod dicis. Der Gegner mußte nicht nur am Leben sein, sondern in nächster Umgebung. Nun wissen wir sicher, daß Nikolaus Ockham 1286-87 Magister regens in Oxford war ; er wurde zwischen Mai und Dezember 1286 Magister und blieb etwa ein Jahr Magister regens<sup>2</sup>. Demnach stammt auch die Quaestio Suttons aus diesem Jahr. Nun ist zwar die Quaestio nicht identisch mit dem völlig ausgearbeiteten Traktat *Contra pluralitatem*, wie Pouillon irrtümlich behauptet<sup>3</sup>, der Traktat hat aber aus der Quaestio mehreres fast wörtlich übernommen<sup>4</sup>. Wir

<sup>1</sup> Le Manuscrit d'Assise Bibliothèque Communale 196 : RechThAncMéd 12 (1940) 354.

<sup>2</sup> Für den Beweis siehe LITTLE-PELSTER, Oxford Theology and Theologians c. 1282-1302, Oxford 1934, 89, 182 (Oxf. Hist. Society 96).

<sup>3</sup> Bulletin ThAncMéd 5 n. 1465. Es fehlt nicht nur manches, was sich allenfalls durch Abkürzen erklären ließe, die Reihenfolge ist auch nicht dieselbe und vor allem finden sich die 12 Antworten, die Sutton in der Quaestio auf gemachte Einwände gibt, nicht im Traktat, wo andere Antworten stehen.

<sup>4</sup> Nur das eine oder andere Beispiel : Wo wörtliche Übereinstimmung besteht habe ich die Stellen in *Contra pluralitatem* angedeutet. f. 109v : Item *videmus*

haben als Ergebnis: Contra pluralitatem ist frühestens 1286/87 entstanden. Da nun Quare den Traktat ausgiebig benutzte, so kann auch das Correctorium nicht vor dieser Zeit vollendet sein<sup>1</sup>. Wir haben zugleich eine Bestätigung einer früher ausgesprochenen Vermutung: Sutton ist Nachfolger des Richard von Knapwell im Lehramt<sup>2</sup>.

### 3. Verfasser und Datierung des Correctorium « Sciendum »

Seit der grundlegenden Arbeit von P. Bayerschmidt<sup>3</sup> ist man darin einig, daß der Verfasser des Correctorium « Sciendum », das leider noch nicht veröffentlicht ist, und jener der Widerlegung Heinrichs von Gent in Cod. Vat. 987 dieselbe Person ist. Bayerschmidt identifizierte

*in formis sensibilibus, que sunt eiusdem generis quod non compaciuntur se in eodem subiecto; non enim idem corpus secundum eandem speciem est album et rubeum nec et tepidum; quod apparet non tantum in istis, in quibus est contrarietas ...*

Contra pluralitatem ed. MANDONNET 5, 215: *Quinto persuadetur sic per ea quae apparent sensui. Videmus enim in formis ... corpus in eadem sui parte est album ... nec etiam calidum et frigidum et sic etiam videmus non solum in illis, ubi est contrarietas.*

f. 109v: Item *forma imperfeccior distinguitur a perfectione non per aliquid positivum quod sit in ea et non in perfectione, quia perfectione continet eam ita imperfectam (?).* Igitur cum sit distinctione *per hoc quod perfectione aliquid ponit in subiecto imperfeccione.* *Cum igitur impossibile sit aliquid subiectum habere in se aliquid positivum et privacionem eiusdem, impossibile est formam imperfecciorem et perfectionem eiusdem generis esse simul in eodem subiecto.*

Ed. MANDONNET 316. Septimo arguitur sic. *Forma imperfectior alicuius generis distinguitur non secundum aliquid positivum ... quia, sicut dictum est, perfectione continet imperfectiorem totaliter et adhuc amplius. Per hoc ergo distinguitur ab ea quod forma perfectior aliquid ponit in subiecto, cuius privationem ponit imperfectior. Cum igitur ... Impossibile est ergo quod forma perfectior et imperfectior eiusdem generis simul sint in eodem subiecto.*

<sup>1</sup> Den ausführlichen Beweis s. THOMAS VON SUTTON 453-455. Übrigens wird diese Tatsache der Benutzung durch das Correctorium heute allgemein anerkannt. Ich sage absichtlich vollendet; es ist durchaus möglich, daß die umfangreiche Schrift in anderen Teilen bereits das eine oder andere Jahr früher begonnen wurde. Von einer früheren Teilveröffentlichung fehlt jedoch jegliche Spur.

<sup>2</sup> Wir kennen jetzt das Datum (20. 9. 1274), da Sutton durch den Erzbischof von York zum Diakon geweiht wurde (LITTLE-PELSTER 282). Er wurde demnach mutmaßlich 1252 oder etwas früher geboren und hatte 1286 bei Erlangung der Magisterwürde etwa 34 Jahre.

<sup>3</sup> ROBERT VON COLLETORTO, Verfasser des Correctoriums « Sciendum ». Div Thom(Fr) 17 (1939) 311-326. Ich fügte zu den Beweisen BAYERSCHMIDTS aus Vat. 987 f. 122ra eine Stelle hinzu, in der der Verfasser der Widerlegung Heinrichs sich ausdrücklich als Verfasser des Correctorium bezeichnet. Damit ist auch der letzte noch mögliche Zweifel behoben. Vgl. Schol 15 (1940) 451 f.

den Robert de Colletorto der vatikanischen Hs. mit dem Robert von Erfort, einem Oxfordner Dominikanerlehrer des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Ich stimmte dieser Behauptung durchaus bei. Nur gab ich Robert, der auch unter dem Namen Oxford, Othanfordius Hereford erscheint, seine Vaterstadt zurück<sup>1</sup>. Es ist weder Hereford noch Oxford sondern das Städtchen Orford in Südengland. Unter diesem Namen (Orreford, Orford, Horford) tritt er in Cod. 322 Klosterneuburg auf und ebenso in Cod. 158 Assisi und der Predigtsammlung von Cod. Worcester Cathedral Q 46 und New College Oxford 92. P. Glorieux<sup>2</sup> möchte dagegen die Kandidatur von Wilhelm von Macklesfield bevorzugen. Denn diesem wird im Stamser Katalog eine Schrift contra Henrici de Gande quibus impugnat Thomam und eine andere item contra corruptorium Thome zugeschrieben, während das Correctorium bei Robert fehlt<sup>3</sup>. Indessen haben wir für den Robert als Verfasser der Gegenschrift und damit des Correctorium «Sciendum» nicht nur die Unterschrift in Cod. Vat. 987, gegen die man den Wilhelm von Tortocollo einer Madrider Hs. ins Feld führen könnte. Im Correctorium selbst bezeugt sich der Verfasser ziemlich klar als einen Robert. Dort lesen wir nach Cod. Theol. lat. der Staatsbibliothek Berlin fol. 226 f. 168ra : Si enim aliquis religiosus deliquerit et seculares noverunt, non dicetur quia Robertus vel Rogerus hoc fecerit, sed religiosus absolute, ut omnis infametur. Wenn ein Petrus, Johannes oder Paulus genannt wären, würde dies nichts beweisen. Dies sind wie Sortes und Plato bei den Artisten, die gewöhnlichen Exempla bei den Theologen. Aber der ganz ungewöhnliche Robert und zwar an erster Stelle, legt es zum mindesten nahe, daß der Verfasser seinen eigenen Namen anführte. Im Verein mit der Unterschrift des Vaticanus dürften wir somit für den Vornamen Robert genügende Sicherheit haben. Wenn aber Robert, dann ergibt sich fast von selbst : Robert de Colletorto oder Tortocollo gleich Robert von Orford. Denn ihm werden nicht nur eine Gegenschrift gegen Heinrich von Gent, sondern auch eine solche gegen Aegidius von Rom zugeschrieben<sup>4</sup>. Von Colletorto sind beide erhalten, die eine in Cod. Vat. 987 und die andere — nicht nur «möglicherweise» — in Cod. 276 des Merton College Oxford. — Die Antwort «Deinde

<sup>1</sup> Schol 15 (1940) 452.

<sup>2</sup> Les Correctoires 296 f.

<sup>3</sup> Vgl. die verbesserte Ausgabe bei MEERSSEMAN Laurentii Pignon Catalogi 60.

<sup>4</sup> A. a. O.

querens » in Cod. 217 des Magdalen College Oxford im Gegensatz zum stehenden « Questione qua querit » der Merton Hs. und der Schrift gegen Heinrich gehört einem anderen Verfasser. — Von einer Schrift Macklesfields gegen Heinrich haben wir keine Spur. Ich vermute, daß die im Stamser Katalog bei Robert gestrichenen Worte : Item contra corruptorium Thomae, item de unitate formarum am rechten Platz waren ; denn die erste Schrift haben wir noch, die zweite ist durch die wiederholte Zitation in der Schrift gegen Heinrich gut verbürgt<sup>1</sup>.

Es bleiben noch zwei Fragen : Wann hat Robert sein Correctorium verfaßt ? Welches ist das Verhältnis von « Sciendum » zu « Quare ? » Auf die erste Frage gibt der Verfasser selbst eindeutige Antwort : Er sagt in seiner Antwort auf Quodl. 13 q. 14 (Vat. f. 98) f. 122r : Recitat eciam plura dicta cuiusdam correctorii et solvit ea. Sed quia non opponit se contra ea que ego scripsi circa materiam istam in responsorio ad corruptorium, ideo non curavi tractare que sic recitat ... In fineredit super hoc quod dixerat in precedenti quolibet de operacione vite active et contemplative an plus meruit Maria vel Martha (Quodl. 12 q. 28). Sed quia non recitat argumenta que ego scripsi contra dictum suum nec ea solvit, imo pro omnibus dictis suis hec adhuc stant in suo robore ; Ideo non curavi dicta sua recitare nec oportet me defendere dicta cuiuscunque. Der Tatbestand ist demnach folgender : Heinrich hat in seinem Quodl. 12 q. 28 Weihnachten 1288<sup>2</sup> eine Frage über den Wert des aktiven und kontemplativen Lebens gehalten. Gegen einige Aufstellungen Heinrichs nimmt Robert im Correctorium « Sciendum » Stellung. Im darauf folgenden Quodl. 13 q. 14 Ostern 1289 geht Heinrich auf die Einwände Roberts nicht ein, wahrscheinlich weil sie ihm noch nicht zu Gesicht gekommen waren. Daher hält Robert es für überflüssig die Ausführungen Heinrichs in diesem Quodlibet zu berücksichtigen. Das Correctorium Roberts muß also bald nach Weihnachten 1288 vollendet sein.

<sup>1</sup> Robert sagt Quodl. 1 q. 2 (Vat. 987 f. 5ra) : Mansit idem numero vivo et mortuo tamen sub alio et alio esse, ut diffuse declaratum est in tractatu de unitate forme nec oportet ea hic replicare — ibid. f. 5va et in tractatu de unitate forme hoc declaratur. Quodl. 2 q. 2 f. 12vb : de hoc eciam diffusius agitur in tractatu de unitate. Es bleibt allerdings die Möglichkeit, daß Robert auf den Traktat eines anderen verweist, wie er es in ähnlicher Form bei Zitation von Thomas tut.

<sup>2</sup> Die Daten entnehme ich der auf sorglichen Erwägungen beruhenden Table chronologique des Ecrits O. LOTTINS, Psychologie et Morale aux XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles t. 2 p. 2, Louvain 1949, 730. Übrigens kann es sich nur um den Unterschied etwa eines halben Jahres handeln.

Auf die letzte Frage : Wem kommt die Priorität zu « Quare » oder « Sciendum » ? kann ich keine Antwort geben. Wir haben uns daran gewöhnt « Quare » den ersten Platz einzuräumen. Aber bewiesen hat dies bisher niemand. Ein Vergleich beider muß die Frage lösen. Vielleicht meint Heinrich mit dem « dicta cuiusdam correctorii » das Correctorium « Quare ». Ein erster Hinweis für die Priorität von « Quare » ?

#### **4. Das Correctorium « Circa » des Johannes von Paris, das Apologeticum des Rambertus de' Primadizzi und die Lebensdaten des Johannes**

Über die Verfasser des Correctorium « Circa » und des Apologeticum veritatis besteht keine Meinungsverschiedenheit. Sie sind eindeutig durch die handschriftliche Überlieferung bestimmt<sup>1</sup>. Anders ist es mit der Datierung. Nach der heute herrschenden Ansicht ist Circa und infolgedessen auch ein Traktat De formis vor 1285 verfaßt, das Apologeticum etwa zwischen 1285 und 1299. Am wichtigsten ist die Datierung von « Circa », da viele andere Fragen von ihr abhängen. Sie beruht auf einer Notiz, die Bernard de Rubeis<sup>2</sup> in einem heute anscheinend verschollenen Cod. 217 der Bibliothek von S. Giovanni e Paolo in Venedig selbst gesehen hat. Die Hs. enthielt einen Traktat über die Erlaubtheit von Einkünften im Orden, dessen Verfasser der schon als Patriarch von Jerusalem (seit 1329) bezeichnete Petrus de Palude ist, ferner einige Predigten und endlich das Correctorium « Circa ». Nach de Rubeis hatte das Correctorium einen älteren Schriftcharakter als der nach 1329 geschriebene erste Teil.

Die Notiz lautet : Nota quod ab Adam usque ad diluvium fuerunt anni 2242. A diluvio usque ad Abraham anni fuerunt 1174, ab Abraham usque ad Moysen fuerunt anni 445, a Moyse usque ad Christum fuerunt anni 1635. A Christo usque modo, Pascha fuit videlicet 7 exeunte martio 1285. Summa 6781 (lies 6775).

Obgleich nun die Nota weder als Überschrift noch inhaltlich irgendwelche Beziehung zum Correctorium besitzt, hat man aus ihr geschlossen, daß schon 1285 eine Abschrift des Correctorium vorhanden war ; denn dies ist ja das Datum des Schreibers<sup>3</sup>. Einige Zweifel : Das Mißliche ist,

<sup>1</sup> Vgl. die Einleitung zu den Ausgaben dieser beiden Schriften durch J. P. MÜLLER.

<sup>2</sup> Dissertatio XXV ed. Leonina 1, CCLXIX seq.

<sup>3</sup> J. P. MÜLLER, Le Correctorium Corruptorii de Jean Quidort de Paris IIIIV. Ihm sind, soweit ich sehe, alle gefolgt ; auch GLORIEUX (Correctoires 299 f.), der

daß seit de Rubeis niemand mehr die Hs. auf diese Notiz hin geprüft hat. Daher werden wir aus der Nota « *allein* » nichts absolut Sichereres folgern können. Stand die Angabe zu Ende der Sermones, wie man häufig freigebliebene Zeilen für ähnliche Notizen gebrauchte, oder rührte sie von der Hand des Schreibers des Correctorium? Wir wissen es nicht; wir wissen nur, daß sie zwischen Sermones und dem Verzeichnis der Quästionen stand. Da Verzeichnis der Fragen und das Correctorium eng zusammengehören, so wäre es jedenfalls auffallend, daß man ein neues Blatt mit einer nicht dahin gehörigen Notiz begann.

Aber nehmen wir auch an, Schreiber des Correctorium und der Notiz seien identisch, so bleibt die Frage: Ist das Jahr der Notiz auch das Jahr des Schreibers oder hat der Schreiber eine ihn interessierende Angabe hierher verpflanzt, wie das öfter geschah? Hätten wir nur die letzte Zeile mit der Erwähnung des Osterdatum 1285, so müßte man in der gemachten Voraussetzung sagen: Das Correctorium ist vor 1285 verfaßt. Das Nota, wie es sich häufiger bei ähnlichen Zusätzen findet, kann darauf hindeuten, daß es nur eine Angabe über die Zeitrechnung seit Adam ist, die der Schreiber, wenn es der gleiche ist, irgendwo gefunden hat und die er des Behaltens wert erachtete<sup>1</sup>. Ich möchte aus der Unsicherheit in der Erklärung nur das eine schließen: Sie besitzt keineswegs einen so unangreifbaren und durchschlagenden Zeugniswert für die Datierung des Correctorium « Circa », daß sich weitere Untersuchung erübrigt. Daher zuerst einige mehr allgemeine Bedenken.

Erstens: Das Correctorium ist unvollendet geblieben. Warum? der federgewandte und recht schreiblustige Johannes hat in der Annahme vor 1285 20 Jahre Zeit zur Vollendung dieser für den Orden und den Thomismus recht wichtigen Schrift. Ist sie um 1300 entstanden, da die Arbeiten sich häuften, so besteht dies Bedenken nicht.

Zweitens: J. P. Müller hat nachgewiesen, daß im Correctorium der Sentenzenkommentar vorausgesetzt wird.<sup>2</sup> Da Johannes zur Provincia

meine früher erhobenen Einwände kennt, urteilt: Les réserves qu'on a essayé d'opposer à ce témoignage sont purement gratuites et tout hypothétiques.

<sup>1</sup> Wie sehr man sich damals für solche Zeitrechnungen interessierte, zeigen die Angaben Arnalds von Villanova und unseres Johannes selbst über die Zeit der zweiten Ankunft Christi. Vgl. F. PELSTER, Die Quaestio Heinrichs von Harclay über die zweite Ankunft Christi und die Erwartung des Antichrist zu Anfang des XIV. Jahrhunderts: Archivio Italiano per la Storia della Pietà 1 (1951) 34-41.

<sup>2</sup> La thèse de Jean Quidort sur la Béatitude formelle, Mélanges AUGUSTE PELZER 1947, 496-502. Da Johannes im Correctorium (S. 242) sagt: Item alia

Franciae gehört und in Paris Magister wurde, so muß der Kommentar in die Zeit des Baccalareats fallen. Johannes war also vor 1285 Baccalarius ; Magister wurde er erst 1304, volle 20 Jahre später, eine unerhört lange Zeit zumal für einen Insassen von St. Jacques.

Man sagt, einige Einwendungen gegen den Kommentar, denen gegenüber Johannes eine Verteidigungsschrift verfaßte, hätten die Erlangung der Doktorwürde verzögert<sup>1</sup>. Aber 20 Jahre ! Durandus, gegen den sich ein viel größerer Sturm erhob, wurde gleichwohl schon nach drei Jahren 1312 Magister regens in Paris<sup>2</sup>.

Drittens : Während die bisher angeführten Bedenken über den Grad der Wahrscheinlichkeit nicht hinausgehen, führen zwei andere Gründe zu einem gesicherten Beweis der Unmöglichkeit einer Datierung auf 1285. Wie Müller<sup>3</sup> gezeigt hat, finden sich im Correctorium einige spätere Zusätze, die sicher dem Correctorium « Quare » entnommen sind, während im ursprünglichen Text eine Bezugnahme auf Quare nicht nachgewiesen ist. Und diese Zusätze aus Quare standen schon laut Quästionenverzeichnis in der von de Rubeis gesehenen Hs. Es müßte also Quare mindestens einige Jahre vor 1285 liegen — ein so umfangreiches Werk kann man nicht in einigen Monaten schreiben und wieder abschreiben. Nun glaube ich, im vorigen Abschnitt gezeigt zu haben, daß Quare nicht vor 1286/87 vollendet ist. Also konnte man es nicht schon um Ostern 1285 abschreiben.

Viertens : Es bliebe aber noch die abstrakte Möglichkeit, das unser Correctorium in seiner ersten Fassung, in der es Quare nicht zu kennen scheint, in so früher Zeit entstanden sei. Auch das ist ausgeschlossen. Das Correctorium auch in seiner ursprünglichen Form setzt den Traktat Johans De unitate forme voraus. Dieser Traktat aber kennt die Schrift Thomas Suttons Contra pluralitatem formarum<sup>4</sup>. Allerdings sind gegen die Zuteilung des Traktates, auf den im Correctorium verwiesen wird, Bedenken erhoben. Man gibt zu, daß eine literarische

planius et diffusius alibi pertractantur, so müssen Kommentar und Correctorium wohl zeitlich nahe zusammenliegen.

<sup>1</sup> Les Correctoires 299.

<sup>2</sup> Vgl. J. KOCH, Durandus de S. Porciano O. P., Münster 1927, 402. 409 (BAEUMKER Beiträge 26, 1).

<sup>3</sup> Le Correctorium xxxiv.

<sup>4</sup> Siehe den Beweis für beide Behauptungen im Artikel : Ein anonymer Traktat des Johannes von Paris O. P. über das Formenproblem in Cod. Vat. lat. 862 : DivThom(Fr) 24 (1946) 3-28.

Abhängigkeit bestehe. Es sei aber nicht bewiesen, daß der Traktat vor dem Correctorium liege noch daß Johannes der Verfasser sei<sup>1</sup>. Nach der heute oft üblichen Anzweiflung der inneren Kriterien wird verlangt, man müsse wenigstens nachweisen, daß den im Correctorium genannten Kapiteln 18 und 19 im Traktat etwas entspreche. Genau dies Verlangen führt zu einer Bestätigung der Echtheit des Traktates. De unitate hat allerdings in seiner erhaltenen Form in Cod. Vat. 862 keine Kapitel-einteilung ; die Hs. ist durchlaufend geschrieben und keineswegs ideal. Aber ursprünglich war dieselbe vorhanden. Denn der Verfasser verweist im Text auf Artikel und Kapitel. Vat. 862 f. 84vb : Et per ea que dicta sunt superius V articulo ; f. 92va : Sed tunc statim arguetur ex prius dictis 17 capitulo prime partis ; f. 92vb : Ad illud de equivocacione canis et belve patet per ea que supra dicta sunt prima parte c. 1. Der Traktat war also ursprünglich in Kapitel eingeteilt.

Aber entspricht der Angabe des Correctorium etwas ? Die betreffende Stelle behandelt die Schwierigkeit, wie man in der These der Einzigkeit der Form die Identität des Leibes Christi im Leben und im Tode erklären könne. Dabei wird auf einen Traktat De formis verwiesen, in dem die Schwierigkeit und die Lösungsversuche auseinandergesetzt würden. Dies geschieht ausführlich in unserem Traktat ff. 86vb-87va. Also ist der von Johannes angeführte Traktat jener des Cod. Vat. 862.

Ich will aber neben den früher angeführten Parallelstellen, die m. E. die Abhängigkeit des Correctorium von De unitate sicher beweisen, noch zwei andere anführen. Der Artikel 30 des Correctorium ist voll von solchen Stellen.

Cod. Vat. 862 f. 87rb

*Tamen advertendum est quod licet fuerit nova unio, non tamen nova assumptio nec potest concedi quod illa nova corporeitas fuerit assumpta, licet fuerit unita, quia assumptio importat ordinem ad aliquem finem. Unde aliquis dicitur sibi ipsi aliquid sumere, quo ipse utitur ex intencione ad alicuius finis consequiam, si-cud dicitur <angelus> assumere ali-*

Correctorium S. 172

*Tamen illud singulare non fuit proprie loquendo *assumptum*, licet fuerit unitum divino supposito, quia assumptio importat ordinem ad aliquem finem. Dicitur enim aliquis assumere aliquid, quo utitur ex intentione ad alicuius finis consecutionem, sicut dicitur angelus Dei assumere corpus aliquid, quando ipsum configurat ad aliquod significandum. Illa*

<sup>1</sup> J. P. MÜLLER, La Thèse de Jean Quidort 494 n. 1.

*quod corpus, quoniam <1. quando> ipsum consignat ad aliquod signandum. Illa autem unio nova vane <1. nove> corporeitatis non fuit ordinata ex intentione ad finem aliquem sed consequita fuit anime separationem. Ideo non fuit assumpta. Non fuit enim ordinata ad humani generis redempcionem sicud unio Verbi in utero virginis cum carne.*

Quod de illa auctoritate prophete : ‘*Caro mea requiescit in spe*’ dici potest quod requiescit in spe resurrecionis, non in actuali existencia, sed in radice, *quia illa eadem* in numero *caro*, que erat viva, in triduo remansit radicaliter in anima separata et ibi requiescit resurrectura.

f. 87rb : Ablata 3a unitate ternarii, secunda unitas dat esse specificum nove forme speciei quod tamen prius non dabat esse specificum, sed tercua unitas. Primum autem istorum est superius reprobatum, quia ostensum est quod rationi repugnat quod fit genus in suo individuo sine aliqua eius specie. Item auctoritate Augustini libro LXXXIIII questionum sicud supra fuit dictum. Ergo relinquitur aliud scilicet quod illa corporeitas sola remanens dat esse nove speciei...

*autem nova unio nove corporeitatis non fuit ordinata ex intentione ad alicuius finis assecutionem, sed consecuta fuit necessario anime separationem, in quantum unius corruptio necessario est alterius generacio. Ideo non fuit proprie assumpta. Non enim fuit ordinata ad humani generis redemptionem, sicud caro assumpta ex virgine.*

Et non dimisit corporeitatem assumptam in incarnatione, quia illa semper remansit in radice sc. in anima separata, a qua divinitas non fuit separata. Sub quo sensu dicit Psalmista : ‘*Caro mea requievit in spe*’, *quia eadem caro radicaliter remansit in anima separata*, ubi requievit resurrectura.

S. 183 : Separata *tertia unitate*, ipsa *secunda unitas*, in quantum habet rationem ultimi *dat esse speciei novae*, *quod prius non dabat*, *quia est forma specifica binarii*, per quam binarius distinguitur ab aliis. Sed *primum istorum* quod maneat individuum generis subalterni sine specie est improbatum, *quia repugnat philosophiae et doctrinae Augustini libro LXXXIII Quaestionum* et est contra rationem omnino. Ergo oportet quod *ista corporeitas sola remanens* dat corpori Christi in triduo esse nove speciei.

Eine Abhängigkeit zwischen beiden Stellen ist augenscheinlich. Im Correctorium macht sich aber das Bestreben nach schärferer Fassung bemerkbar. Statt des folgernden « Unde aliquis dicitur » steht das genauere begründende « Dicitur enim aliquis ». Das Correctorium gibt an, warum das Entstehen der neuen Form notwendig folge, « inquantum unius corruptio necessario est alterius generacio ».\* Ferner wird der Grund genannt, warum die zweite Einheit das Sein der Art gibt « inquantum habet rationem ultimi » und ebenso warum sie jetzt und nicht früher das spezifische Sein gibt « quia est forma specifica binarii ». So

schreibt ein Autor, der einen ihm vorliegenden Text bearbeitet. Wichtiger ist folgendes. Johannes sagt, die Ansicht, daß ein Individuum einer niedrigeren Gattung ohne die Art zurückbleibe sei bereits abgelehnt, da es der Philosophie und der Lehre Augustins im Buch der 83 Quästionen widerspreche. Wir suchen aber diese Autoritas Augustins vergebens im Correctorium. Im Traktat dagegen wird dieselbe Autorität als « sicut supra dictum est » angeführt. Johannes hat hier nicht beachtet, daß er die Stelle seiner Vorlage früher noch nicht angeführt hat. Ein ähnlicher Fall. De unitate führt die Psalmstelle Caro mea an, weil sie vorher der Gegner benutzt hat. Dieser Gegner mit seiner Anführung der Stelle existiert für das Correctorium nicht. Gleichwohl führt er den Vers an. Wer ist der erste De unitate oder das Correctorium ?

So dürfte ein begründeter Zweifel an der Priorität von De unitate, das die Vorlage für einen großen Teil des Artikels 30 bildet, nicht möglich sein und da Johannes sich auf diesen Traktat als einen eigenen beruft, ist er der Verfasser. Da nun De unitate, wie früher bewiesen wurde<sup>1</sup>, von Contra pluralitatem formarum und De productione formarum des Thomas Sutton abhängt, diese Schriften aber frühestens 1286 entstanden sind, so ist es unmöglich, daß « Circa » selbst in seiner ursprünglichen Fassung vor 1285 oder 1286 liegt. Eine genauere Bestimmung würde wahrscheinlich die nicht leichte Identifizierung der Verfasser mancher angeführten Meinungen liefern. Vorläufig muß das negative Ergebnis genügen.

Auf sehr wahrscheinliche, freilich nicht absolut sichere Gründe hin, können wir schon jetzt der Wirklichkeit bedeutend näher kommen. Der Stein des Anstoßes gegen 1285 war mir immer der Zwischenraum von 20 Jahren zwischen Baccalariat und Magisterium. Das Datum 1285 glaube ich ausgeräumt zu haben. Da steigt ein anderes längst bekanntes, aber wegen 1285 verworfenes Datum aus der Versenkung hervor. Zuerst haben Ch. Jourdain<sup>2</sup> und nach ihm Denifle-Chatelain<sup>3</sup> aus dem Archiv der Universität Paris die Kopie einer Appellation veröffentlicht. Johannes Vate und die Mitglieder der Artistenfakultät appellieren am 6. August 1290 an Papst Nikolaus IV. gegen das willkürliche Verfahren des Kanzlers Bertrandus de St. Dionysio<sup>4</sup>. Neben

<sup>1</sup> Ein alterer Traktat 17-21.

<sup>2</sup> Index Chronologicus Chartarum pertinentium ad Historiam Universitatis Parisiensis, Paris 1862, 58-60 n. 302.

<sup>3</sup> Chart. Paris 2, 43 n. 569. Denifle sagt vorsichtig fortasse.

<sup>4</sup> Im Dokument heißt der Kanzler Bertrandus. Dies ist nicht dasselbe wie

einer Reihe von anderen Klagepunkten findet sich Folgendes : Et vos, magister Bertrandus de S. Dionysio cancellarius Parisiensis, et qui in artibus incepistis quasi utriusque immemor iuramenti Johannem de Pariis et Johannem de Barro Gallicos, Antonium de Dam et Stephanum de Beccael Piccardos, baccalarios in prima auditione receptos ad licentiandum et ad regendum in artibus secundum depositionem magistrorum tam in omnibus quam in propriis ydoneos per rigorem inventos, contra morem solitum, contra tenorem privilegii et statuti predictorum et officii vestri debitum licentiam recusaveritis, licet a nobis fueritis pluries requisitus. Das Recht in diesem und den andern Punkten stand so offenbar auf seiten der Universität, daß wir mit Sicherheit annehmen dürfen : Der Kanzler mußte nachgeben und den Kandidaten die Lizenz erteilen. Wer ist nun dieser Johannes de Pariis, Gallicus. Eines ist sicher : Er gehörte keinem Orden an, sondern war Laie oder Weltkleriker ; denn die Mitglieder der Orden gehörten nicht der Artistenfakultät noch den Nationen an ; ferner war er Glied der Natio Gallica, d. h. Franciae. Aber der Name de Pariis ? Jourdain hat de Parisiis gelesen, Denifle dagegen oder wohl richtiger Chatelain, der den Druck von Jourdain bis auf die Einzelheiten der Orthographie und Interpunktions übernimmt, aber dennoch ihn von neuem mit dem Original verglichen hat, liest Pariis. Ohne neue Einsichtnahme in das Dokument läßt sich keine absolut sichere Entscheidung treffen. de Parisiis wie Jourdain hat, ist jedenfalls unrichtig. Denn Paris hieß damals « Parisius » und war indeklinabel. So kommt es auch zweimal im gleichen Dokument vor. Aber Pariis ? Ich vermute, daß im Text de Parūs stand. Da zu jener Zeit sehr oft ii für u unmittelbar gegeben, so daß wir de Parūs für de Parisius hätten. Der Abkürzungstrich wäre vom Kopisten vergessen oder von Chatelain übersehen. Es gab also sehr wahrscheinlich — mehr läßt sich vorläufig nicht sagen — kurz nach 1290 an der Universität einen Magister artium Johannes de Parisius, der der natio gallica angehörte.

Ist es aber unser Johannes de Parisius O. P., der 1304 magister theologiae wurde ? Da kommt ein anderer Text zu Hilfe. Nach dem schon Quétif-Echard<sup>1</sup> und nachher Denifle-Chatelain<sup>2</sup> auf diesen Text

Bertholdus (Berthold). Aber in anderen Dokumenten (Chart. n. 571, 572) heißt er Bertaldus oder Bertoldus. Der wirkliche Name wird wohl eher Bertoldus sein.

<sup>1</sup> Scriptores OrdFrPraed. 1, Paris 1719, 500.

<sup>2</sup> Chart. Univ. Par. 2, 46 n. 569.

hingewiesen hatten, wurde er von M. Grabmann<sup>1</sup> nach Cod. lat. 14889 f. 38v vollständig veröffentlicht. Die Überschrift lautet : *Commendatio fratris Johannis de Parisius, quando habuit vesperas suas.* Es ist die Lobrede, die ein älterer Magister in den Vesperien vor der Aula, d. h. der Verleihung des Doktorgrades im Jahre 1304 auf den Dominikaner hielt. In ihr wird Johannes mit Johann dem Täufer verglichen im Anschluß an die Worte : « *Johannes hic venit in testimonium* ». Es heißt unter anderem : *Et talis fame magnitudo significatur in hoc pronomine « hic ».* *Talis est noster Johannes, qui fuit famosus magister in artibus in vico straminum, antequam intraret religionem.* Johannes war also im weltlichen Stand schon magister artium. Dafür wurde aber ein Alter von wenigstens 20 Jahren gefordert. Und da er famosus war, also sich einiges Ansehen erworben hatte, und die Statuten nach Erlangung des Doktorats ein regimen von wenigstens zwei Jahren verlangten, so hat er sich nicht vor dem 22. Lebensjahr dem Dominikanerorden angegeschlossen. Wenn in der *Commendatio*, um die Parallele mit dem Täufer herzustellen, gesagt wird : *De ipso enim cantamus : Antro deserti teneris sub annis civium turmas fugiens petisti. Sic et Johannes noster ab infantia sua mundum relinquens adiit claustrum,* so ist dies selbstverständlich eine rhetorische Übertreibung ohne jede sachliche Bedeutung. Magister artium wurde man eben erst mit 20 Jahren. Vergleichen wir nun die beiden Stücke. Im Protest von 1290 ein Johannes de Parus Gallicus, d. h. de natione Franciae, der 1290 alle Anforderungen für den magister artium erfüllt hat und dessen Lizentiat vom Rektor und der Fakultät entschieden verlangt wird. In der *Commendatio* ein Johannes de Parisius O. P., der vor seinem Eintritt in den Orden famosus magister in artibus in vico straminum war. Die Übereinstimmung scheint mir so groß, daß die Wahrscheinlichkeit an historische Gewißheit grenzt. Wer anderer Meinung ist, kann natürlich stets sagen : Die Identität ist nicht streng bewiesen. Möglicherweise sind es zwei verschiedene Johannes. Wir sind somit zu einer Chronologie zurückgekehrt, die schon Denifle<sup>2</sup> angebahnt und besonders R. Scholz<sup>3</sup> vertreten hatte.

<sup>1</sup> Studien zu Johannes Quidort von Paris O. P. Sitzungsberichte der Bayer. Ak. d. Wiss. 1922, 3. Abh. 58-60.

<sup>2</sup> Chart. Un. Par. 2, 46 n. 569.

<sup>3</sup> R. SCHOLZ, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII., Stuttgart 1903, 276. Leider hat GRABMANN a. a. O. wegen der Datierung des *Correctorium* bald nach 1278 und der rhetorischen Übertreibung « *ab infantia* » die gute Spur verlassen. Das vermeintliche Datum 1285 verwischte sie vollständig.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich wichtige Folgerungen : Erstens Johannes ist als Magister artium, frühestens bald nach 1290, sehr wahrscheinlich aber erst einige Jahre später als « famosus magister artium » in den Dominikanerorden eingetreten. Sein Geburtsjahr ist um 1270 anzusetzen. Da er noch einige Jahre dem theologischen Studium obliegen mußte, so können wir mit Grund sagen, wie es auch mit dem Doktorat 1304 übereinstimmt : der Sentenzenkommentar und folglich *De unitate formae* und vor allem das *Correctorium Circa* das beide Schriften voraussetzt, sind nicht allzu lange vor 1300 entstanden.

Es bleibt noch eine ungeklärte Frage. Das *Apologeticum veritatis* des Ramberto dei Primadizii setzt an zwei Stellen das *Correctorium « Circa »* voraus<sup>1</sup>. Wann ist es aber verfaßt ? Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es zu Paris entstanden<sup>2</sup> und da es unvollendet ist und Rambert in Italien als Inquisitor eine ganz andere Tätigkeit hatte, so muß es aus dem letzten Aufenthalt in Paris stammen, um die Zeit da er die Magisterwürde erhielt. Wann aber geschah dies ? Rambert kehrte 1299 nach Italien zurück, wie sich aus der Rechnung über die Reisekosten ergibt<sup>3</sup>. Er war damals Magister *theologiae*<sup>4</sup>.

Wäre der *Catalogus magistrorum* in streng chronologischer Anordnung geschrieben, so könnten wir das Jahr mit Sicherheit bestimmen. Die Reihenfolge ist Rambertus, dann Oliverius und Guilelmus Flamingus, Armandus und Ferricus, Remigius von Florenz und Ekkehard<sup>5</sup>. Die beiden letzten wurden 1302 Magister, wie der Katalog aussagt. Von Armandus und Ferricus heißt es : *Isti duo inmediate prefati legebant <ut magistri> anno domini MCCCIO*. Aber hier hören die festen Zahlenangaben auf. Wäre die Reihenfolge eingehalten, so hätten wir für Oliverius und Guilelmus das Jahr 1300 und für Rambert 1299 oder 1298/99. Allein schon Denifle bemerkt<sup>6</sup>, daß im Vorhergehenden die zeitliche Anordnung nicht immer eingehalten sei. So wäre gerade unser

<sup>1</sup> Den Beweis siehe bei J. P. MÜLLER, *Apologeticum XXV*. Die Stellen finden sich ebendort S. 163 und S. 167. Die dritte Stelle 170 ist im Gegensatz zu den beiden ersten zu unbestimmt, als daß sich aus ihr eine Abhängigkeit mit Gewißheit erschließen ließe.

<sup>2</sup> A. a. O. xxvii.

<sup>3</sup> S. *Apologeticum XVII*. Der Inquisitor von Pavia Lanfrank zahlt Rambert Ende April 1299 22 Sons Entgelt für die entstandenen Reisekosten, « qui plura fecerat pro officio et erat paratus in consiliis et alibi ».

<sup>4</sup> 1299 zeichnet er Frater Rambertus de Primadicis magister in *theologia*, de ordine fratrum Predicatorum. A. a. O. n. 6.

<sup>5</sup> Quellen zur Gelehrtengeschichte ALKG 2. 210 f.

<sup>6</sup> A. a. O. 176. Denifles Bedenken gelten zumal für die frühere Zeit vor 1278.

Oliverius schon 1296<sup>1</sup> gestorben, wenn die Angabe bei Glorieux auf einer Quelle beruht. Immerhin behält die Annahme 1298/99 für das Magisterium Ramberts ihre gute Wahrscheinlichkeit. Sie stimmt mit dem Datum der Rückkehr nach Italien und der Ordnung der Liste überein. Mehr läßt sich nicht sagen.

Es müßte also « Circa » etwa vor 1298 liegen. Das ist möglich. Doch besteht hier noch ein letztes Bedenken. Eine fast wörtliche Herübernahme aus « Circa » findet sich bei Rambert nur an zwei Stellen (S. 163 und 167). Beidemal wird die Stelle durch ein « Confirmatur » eingeleitet, das im zweiten Text noch einmal wiederholt wird. Ein solches Confirmatur habe ich bei Rambert sonst nicht gefunden. Sollte es ein späterer Einschub sein, ähnlich wie das « secundum alios » in « Circa »? Rambert oder ein anderer hätten, als ihnen « Circa » zu Gesicht kam, dies hinzugefügt. Da Rambert und Johannes zu Paris im gleichen Konvent wohnten, so muß man mit dieser Möglichkeit rechnen. Sei dem wie es will, wir haben die erste sichere Notiz von ‘Circa’ erst um 1298. Aller Wahrscheinlichkeit war Johannes damals Sententiarius, da er 1300 als Baccalarius seiner Predigtpflicht nachkam<sup>2</sup>.

Wenn ich die Ergebnisse zusammenfasse, so erhalten wir für die Correctoria : 1. Die Declarationes liegen zwischen 1278 und 1282. 2. das Correctorium de Maras ist möglicherweise vor 1282, wahrscheinlicher aber bald nach 1282 entstanden. 3. ‘Quare’ wurde nach 1286 und vor dem Tode Pechams 1292 verfaßt. 4. ‘Sciendum’ ist bald

<sup>1</sup> Répertoire 1, 166. Notices sur quelques Théologiens de Paris de la fin du XIII<sup>e</sup> siècle : Arch. d’Hist. Doctr. Littér. du Moyen Age 3 (1928) 225 f. Gl. gibt keine Quelle für das Todesdatum an. Vielleicht ist es eine Folgerung aus der Notiz bei LAURENTIUS PIGNON, Catalogus Provincialium Franciae (ed. MEERSSEMAN) 18. Fr. Oliverus Trecorensis natione Brito, confirmatus a magistro Stephano post capitulum generale Montis Pessulani 1294 und der folgenden, nach der der Moralist Wilhelm von Kaioco 1296 Provinzial wurde. Da Laurentius vorher und nachher gewissenhaft angibt, wenn der erwählte Provinzial schon Magister in theologia war, was bei Oliverus fehlt, so könnte man vermuten, daß Oliverus 1296 als Provinzial abgelöst wurde, um seine Studien zu vollenden; dies war nicht außergewöhnlich.

<sup>2</sup> Er hat 1299 oder 1300 in Paris De adventu Christi gepredigt. S. DENIFLE, Der Plagiator Nicolaus von Strasburg ALKG 4 (1888) 319. Der Traktat De Antichristo von 1300 (a. a. O. 322) setzt ebenfalls Predigten voraus. Denn Heinrich von Harclay hat ihn mehrmals zu Paris über diesen Gegenstand reden hören. Vgl. F. PELSTER, Die Quaestio Heinrichs von Harclay 37. Solche Predigten konnte Johannes offenbar nur vor einem akademischen Zuhörerkreise halten. Akademische Predigten gehörten aber zu den Pflichten des Baccalarius.

nach 1289 vollendet. 5. 'Circa' ist nach 1286, aller Wahrscheinlichkeit nach aber erst kurz vor 1300 verfaßt. 6. das Apologeticum gehört dem Jahr 1298/99 an, ist möglicherweise etwas früher.

Für Johannes von Paris erhalten wir mehrere neue Daten. Es standen bisher fest: Die soeben angeführten Traktate *De adventu Christi* und *De adventu Antichristi* 1300; der Traktat *De potestate regia et papali* 1302/1302<sup>1</sup>; die Unterzeichnung des Protestes Philipps des Schönen gegen Papst Bonifaz VIII. 1303<sup>2</sup>; Magister regens 1304<sup>3</sup>; die *Determinatio de confessionibus fratrum* aus Anlaß der von Benedikt XI. 1304 erlassenen Konstitution über das Beichtprivileg der Mendikanten 1304/1305<sup>4</sup> und außerdem die *Determinatio de modo existendi corporis Christi in sacramento altaris*<sup>5</sup>; die *Appellatio* an Papst Clemens V. 1305 oder 1306 und der Tod in Bordeaux unfern der päpstlichen Kurie<sup>6</sup>.

Dazu kommen jetzt: Geburtsdatum etwa 1270; Magister artium 1290 oder 1291; Eintritt in den Dominikanerorden als magister famosus in artibus in vico straminum 1292 oder etwas später; Abfassung des Traktates *De unitate forme* des Sentenzenkommentars und des *Correctorium* etwa 1298, nachdem er die vorbereitenden Theologiestudien vollendet hatte.

Als Ergebnis für die Geschichte der Korrektoren ist zu verzeichnen: Die Reaktion der Dominikaner begann allem Anschein nach in Oxford, wo durch die Verurteilung Kilwardbys und zumal das Einschreiten Pechams für die Dominikaner eine sehr peinliche Lage entstand. In Paris wurde der Streit erst gegen Ende des Jahrhunderts lebhafter. Der sehr angesehene Magister Godefredus de Fontibus wollte noch 1286 von einer Verurteilung der Dominikanerlehre nichts wissen. Vielleicht hat auch zu dem Schweigen beigetragen, daß die erste Generation im Konvent bei dem häufigen Wechsel anscheinend weniger bedeutend war. Erst um die Wende des Jahrhunderts haben wir Anzeichen eines neuen Aufschwungs.

Weitere Aufschlüsse über die Beziehung der *Correctoria* zu der zeitgenössischen Literatur und damit auch nähere Bestimmungen und

<sup>1</sup> R. SCHOLZ, *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII.*, Stuttgart 1903, 296 f.

<sup>2</sup> DENIFLE-CHATELAIN, Chart. 2, 102 n. 634.

<sup>3</sup> Quellengeschichte ALKG 2, 212.

<sup>4</sup> SCHOLZ, *Die Publizistik* 285.

<sup>5</sup> Ed. Londini 1686. Sie war Anlaß des Streites mit der Universität.

<sup>6</sup> Quellengeschichte ALKG 2, 212.

Korrekturen des bisher Gefundenen können die Aufdeckung der unter alii und quidam oder sonstwie verborgenen Lehrer und Schriften bringen.

Die vorhergehenden Angaben machen selbstverständlich keinen Anspruch auf unfehlbare Sicherheit. Korrekturen sind sehr erwünscht. Soll aber ein wirklicher Fortschritt erzielt werden, dann ist notwendig, daß die Vertreter abweichender Ansichten nicht nur den einen oder anderen Punkt herausgreifen oder allgemeine Verdikte ohne nähere Angabe der Gründe fällen, wie es hie und da in Rezensionen geschieht, sondern die gemachten Schwierigkeiten und die vorgebrachten Beweise in ihrer Gesamtheit berücksichtigen und entkräften.